

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Dithmarschen, Gemeinde Wöhrden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 14. Juli 2025 – Aktenzeichen G50/2024/024.

Die Firma Westhof Energie GmbH & Co. KG in Zum Westhof 6, 25764 Friedrichsgabe-koog, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk in der Gemeinde 25797 Wöhrden, Pehrsenweg 1, Gemarkung Wöhrden, Flur 3, Flurstücke 85, 131, 132.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines Gärrestbehälters mit Gasspeicherdach.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 8.6.2.2 V, 1.2.2.2 V, 8.13 V und 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 8.4.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da die Geruchsbelastung aufgrund der geplanten Ausführung (gasdichter Doppelmembrangasspeicher) vernachlässigbar ist. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Änderung im geplanten Betrieb zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen führt. Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung des Mengendurchsatzes verbunden.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben soll in einem Sondergebiet, welches der Unterbringung einer Biogasanlage mit angeschlossener Unterglasgemüseproduktion dient, auf einem bestehenden Betriebsgrundstück umgesetzt werden. Die Erhaltungsziele des nächstgelegenen FFH-Gebietes (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 0916-391 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen. Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) eingehalten. Die Ausführung des Gärrestbehälters und des Gasspeichers erfolgen gemäß den Anforderungen der Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen).

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.